31. Unter welchen Umftanben verftöft es gegen bie guten Sitten. wenn Gewerbetreibende ihre Bare unter einem Namen in Bertebr bringen, ber als Bestandteil den Namen eines Bettbewerbers enthält? Gefetz gegen ben unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBL S. 499) § 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1915 i. S. The Garlock Packing Co. (RL) w. N. n. Gen. (Bekl.). Rev. II. 511/14.

- I. Landgericht Samburg, Rommer für Sandelssachen.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Rlägerin, die Firma The Garlock Packing Co. in Samburg, ftellt Badungen und Dichtungen für Maschinen ber und vertreibt fie unter bem Namen "Garlod-Badung". Für bie Rlägerin find in die Reichenrolle bes deutschen Batentamis verschiedene Warenzeichen eingetragen, bie ben Namen "Garlock" enthalten, insbesondere ein nur aus dem Ramen "Garlod" beftehendes Wortzeichen. Die Beklagten haben Fabritate vertrieben, Die nicht von ber Rlagerin hergestellt, in Druckschriften ober Schreiben aber als "Garlock-Erfah" ober als "Garlod-Bactung-Erfah" ober "Garlod-Erfahpadung" bezeichnet waren.

Die Rlagerin erhob wegen des in der Bezeichnung "Garloct-Erfah" liegenden Gingriffs in ihr Barenzeichen- und Namensrecht Rlage. Diese Rlage, ber bas Landgericht ftattgab, wurde vom Dberlandesgericht abgewiesen. In ber Revisionsinstanz wurde bas Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und den Beklagten bei Gelbstrafe für den Fall ber Buwiderhandlung verboten, bas Wort "Garlock-Erfah " jur Bezeichnung ber von ihnen vertriebenen Waren im ge-

ichäftlichen Bertebr zu gebrauchen.

Mus ben Grünben:

"Das Berufungsgericht geht zutreffend bavon aus, daß für die Frage, ob durch die von der Klägerin den Beklagten vorgeworfene Benutung oder Andringung der Wörter "Garlod-Erfat, "Garlod-Frathadung", "Albest-Garlod-Erfathoch-druckpadung" eine Gefahr der Verwechselung herbeigeführt wird, die Wirkung auf den ganzen Kreis derjenigen in Betracht kommt, die ihrer Stellung und Tätigkeit nach in die Lage kommen, Packungen für Maschinen zu kaufen oder zu bestellen oder die Anschaffung solcher Packungen zu veranlassen.

Das Berufungsgericht ftellt nun fest, bag, wenn ein Angehöriger biefer Rreise bie bier fraglichen Borter "Garlod" und "Erfah" im Rusammenhange lieft ober bort, er biese Wortzusammensetzung als aleichbedeutend verfteben wird mit der Angabe, das Kabritat fei, obwohl teine Garlod-Ware, doch imftande, ebenfo zu bienen wie Weiter stellt bas Berufungsgericht fest, bak viele Garlod-Ware. Angehörige ber vorerwähnten Kreife beim Gebrauche bes Wortes "Garlod-Padung" die Borftellung haben werden, bas Wort . Garlock" bezeichne ben Broduzenten. In biefen Berfonen werbe beim Lefen einer Zusammensetzung ber Wörter "Garlod" und "Erfat" sogleich die Borstellung entstehen, daß bier das Garlock-Kabrikat burch bas Kabritat eines anderen erfest werden folle, bag es fich also nicht um eine zum Bertriebe bes Garlod-Kabritats gewählte Bezeichnung banble. Das Berufungsgericht nimmt ferner an, bas Bort "Garlod" werde in ben hier fraglichen Aufammenhängen mit bem Worte "Erfah" fo verwendet, daß in abgefürzter Form zum Ausbruck gebracht werbe, die hier angepriesene Bare sei eine andere Ware als Die im Bertehr mit bem Borte Garlod bezeichnete Bare, fie fei aber ebenso aut wie die Garloctware. Durch biese Feststellungen wird iedoch ber Ansvruch ber Rlägerin gegen die Beklagten nicht ausgeschlossen, Die Bezeichnung ber von ihnen vertriebenen Baren mit ben Borten "Garlod-Erfat" ober ben übrigen bier fraglichen, bas Bort Garlod enthaltenden Bortverbindungen zu unterlaffen.

Das Wort Garlock ift der Name einer Person, es ist ein Bestandteil der Firma der Alägerin und zwar der einzige eigenartige Bestandteil, der mehr als die anderen Bestandteile die Ausmerksamkeit auf sich ziehen muß. Das Wort Garlock hat im geschäftlichen Berkehr seine Beziehung zu dem Namen Garlock und der Firma der Klägerin nicht verloren, es ist nicht ein bloßer Gattungsname für Waren bestimmter Art geworden. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß das Wort Garlock in der Vorstellung vieler Angehöriger der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise den Produzenten

bezeichnet.

Es ist nun zwar ben Beklagten nicht verwehrt, zur Anpreisung ber von ihnen vertriebenen Badungen zu behaupten, fie feien ebenfo aut, fie feien imftande, ebenfo zu bienen wie bie von ber Rlagerin hergestellten Garlod-Padungen, falls biefe Behauptung tatfachlich Ift das aber auch ber Fall, fo burfen die Beklagten richtia ist. doch nicht im geschäftlichen Bertehr ju Bweden bes Bettbewerbes bie an fich gestattete Behauptung in ber Form jum Ausbrud bringen, baß fie ihre Bare mit einem Ramen versehen, ber wie hier aus einem zusammengesetten Worte besteht, bas als einzig eigenartigen Bestandteil ben Ramen und bas Warenzeichen ber Rlagerin, ihrer Bettbewerberin, enthalt. Geftattet fonnte bies nur fein, wenn ber Name Garlod ober bas gleichlautende Warenzeichen ein allgemeiner Warenname geworden ware und nur Gigenschaften einer Bare, unabhangig von beren Berfunft, nach bem allgemeinen Sprachaebrauche Das ist aber nach ben Feststellungen bes Berufungsbezeichnete. gerichts nicht ber Fall. Es verftogt gegen die guten Sitten, wenn, wie die Klägerin behauptet, die Beklagten ihren Waren einen Namen geben und fie mit einem Ramen in Bertehr bringen, ber als auffälligen Bestandteil nicht ben eigenen Namen, sondern ben Namen eines Wettbewerbers, wenn auch in abgefürzter Form, enthält, ohne baß biefer lettere Name eine allgemeine Bezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften geworden ift. Eine solche willfürliche, nicht aus der Notwendigkeit einer fachlich zutreffenden Bezeichnung der Ware entsprungene Berwendung des Namens eines Wettbewerbers, ber auf biefe Beife ber eigenen Ware anhaften foll, tann nur ben Amed haben, ber eigenen Ware Gingang ju verschaffen und ben Absat ber eigenen Ware gerabe baburch jum Schaben bes Wettbewerbers zu erleichtern, daß deffen Name und ber bamit verknüpfte Ruf, ben bie von ihm bergestellten Waren infolge feiner Tätigkeit erlangt haben, benutt wirb.

Dies ift auch bann ber Rall, wenn ein bem Namen bes Wett-

bewerbers hinzugefügtes Wort, wie hier nach Feststellung des Berusungsgerichts das Wort "Ersah", die Wirkung hat, zum Ausdruck zu bringen, daß die Ware der Beklagten nicht die unter dem Namen Garlock-Packung bekannte Ware der Klägerin und auch nicht von der Klägerin hergestellt, sondern nur ebenso gut, ebenso dienlich sei. Um dies zum Ausdruck zu bringen, brauchten die Beklagten für ihre Ware nicht einen Namen zu wählen, der den Namen der Klägerin in sich aufnahm. Wenn sie es trozdem taten, so kann sich ihre Absicht nicht darauf beschränkt haben, damit ihre Ware als eine ebenso gute, ebenso dienliche wie die der Klägerin zu bezeichnen, ihre Absicht muß vielmehr weiter dahin gegangen sein, ihrer Ware den Namen der Klägerin anzuhesten, um dadurch, wenn auch nicht das Publikum zu täuschen, so doch in Ausnuhung des von der Klägerin sür ihren Namen und ihre Fabrikate erworbenen guten Ausses den eigenen Wettbewerb zu erleichtern und den der Klägerin zu erschweren.

Der porliegende Kall unterscheibet sich wesentlich von bem in MGR. Bd. 79 S. 250 flg. behandelten. Dort wurde angenommen. daß das Wort "Bilfener", das für fich allein eine Hertunftsangabe enthält, in Berbindung mit ber Angabe eines anderen Berfunftsorts, ber einen zweiten Berkunftsort ausschlieft, nur bie Bebeutung einer Beschaffenheitsangabe hat, und zwar in dem Sinne, daß bie in Frage kommende Ware, Bier, nach Bilfener Art gebraut fei. 3m porliegenden Kalle bedeutet aber das Wort Garlock in dem von den Beklagten gewählten Warennamen nach ber Keftstellung bes Berufungsgerichts nicht, daß die Ware ber Bellagten nach ber Art hergestellt sei wie die Ware der Klägerin oder daß fie bestimmte Sigenschaften biefer letteren Bare habe, sonbern nur, daß fie ebenso qui, ebenso bienlich sei wie die Ware ber Rlagerin, worin nur eine allgemeine Empfehlung der Ware der Beklagten zu finden ift, und awar unter Ausnutung bes guten Rufes, ben sich bie Ware ber Rlägerin erworben hat.

Anders liegt auch der bei Warneyer Rechtsprech. 1912 Nr. 96 mitgeteilte Fall (Rep. II. 207/11). Hier wurden die Worte "Ersat für Chartreuse" trot des geschützten Warenzeichens "Chartreuse" in dem Warenzeichen eines anderen für zulässig erachtet, weil der Zusat "Ersat für" zu dem Worte Chartreuse notwendig zugleich mit dem letzteren Worte wahrgenommen werden mußte, das nur zur Bezeich-

nung ber Art und Beschaffenheit bes Litors biente. Dabei murbe angenommen, daß nicht schon iebe Bezugnahme auf die gewerbliche Leistung eines Konfurrenten und die Behauptung, daß die eigene Ware ber bes anderen gleichkomme und für sie als Ersat bienen tonne, unter allen Umftanden ein unlauteres Gebahren bedeuten muffe. Die Umftande aber lagen erheblich anders als im gegenwärtigen Falle. Außer anderen Worten und einem Bilde enthielt das beanstandete Warenzeichen auch die Worte "Ersat für Chartreuse" und brachte damit in anderer Weise, als es in ber iett in Frage ftehenden Wortverbindung "Garlod-Erfat" geicheben ift. jum Ausbruck, bag bie Bare nach Art und Beichaffenheit bem "Chartreufe"-Litor ahnlich fei. Die Wortverbindung "Erfat für Chartreuse" stellt sich als eine bem Ramen eines Litors binzugefügte nabere Befchreibung bes Litors bar, nicht als eine Benennung bes Lifors, wie fie unter Umftanden in bem ausammengesetten Worte "Chartreuse-Ersah" gefunden werden fonnte.

Rubem find örtliche Berfunftsbezeichnungen, wie "Bilfener" und "Chartreuse" eher geeignet, in Berbinbung mit anberen Borten, insbesondere mit einer zweiten Ortsbezeichnung ben Charafter einer Berkunftsbezeichnung gang ju verlieren und fich ju einer blogen Beichaffenheitsangabe abzuschwächen, als Bersonennamen, die von vornherein auf nur einen Berfteller ber Bare hinweisen. Ausgeschloffen ift es allerdings nicht, daß auch ein Bersonenname und ein aeiculates Bortzeichen burch Die Ubung und Gewöhnung bes Vertehrs Bu einer blogen Beichaffenheitsangabe ber Bare werben tonnen. nämlich bann, wenn ber Berkehr fich baran gewöhnt hat, unter biefer Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Bare ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ursprungsftatte ju verfteben. Bgl. RBB. Bb. 56 S. 160 fla. ("Singer-Rabmaschine"). Dies ift namentlich ber Fall, wenn es fich um Waren handelt, die nach einem bestimmten veröffentlichten Syftem, bas von einer beftimmten Person herrfihrt, fertiggeftellt werden, wie bies 3. B. angenommen ift für Liebias Rleischertraft (ABB. Bb. 40 S. 63) und für "von Berlepiche Rifthöhlen" (Rep. I. D. 610/09).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist aber das Wort "Garlock" Herkunftsbezeichnung geblieben und auch die Wortverbindung "Garlock-Ersat," nicht durch die Übung und Ge-

wöhnung bes Vertehrs eine allgemeine Bezeichnung für Waren einer bestimmten Gattung geworden. Der bloße Umstand, daß die in Betracht kommenden Verkehrstreise die hier fraglichen den Beklagten zur Last gelegten Bezeichnungen dahin aufsassen, die Ware der Beklagten sei ebenso gut, ebenso dienlich wie die der Klägerin, beweist nur, daß die Verwendung des Wortes Sarlock eine Empsehlung der Ware der Beklagten bedeutet, nicht wegen bestimmter Cigenschaften dieser Ware, sondern wegen der bekannten Brauchbarkeit der Ware der Klägerin, die durch die Ware der Beklagten ersehdar sein soll.

Hiernach ist der Anspruch der Klägerin, die Bezeichnung "Garlock-Ersat" zu unterlassen, auf Grund des sestigestellten Sachverhältnisses gegen beide Beklagte nach § 1 UniWG. gerechtfertigt, weil beide die hier fragliche Bezeichnung für ihre Waren zu Wett- bewerbszwecken angewendet haben."...